



Satzung

über die Benutzung der Gemeindebücherei Schäftlarn

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schäftlarn über die Benutzung der Gemeindebücherei Schäftlarn folgende

Satzung:

§ 1 Allgemeines, Aufgaben

- (1) Die Gemeindebücherei Schäftlarn ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schäftlarn, die der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Information und der Unterhaltung dient. Sie hat unter Beachtung von Urheberrechten und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe
 - a) ihre Bestände in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen,
 - b) ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen,
 - c) aufgrund ihrer Kataloge, Bestände und anderer Hilfsmittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten Auskünfte zu erteilen.Zu den Beständen der Bücherei gehören insbesondere Printmedien (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen u. ä.), Bild- und Tonträger (Dias, Videos, DVDs, MCs, CDs u. ä.), Spiele, Software, CD-ROMs, eMedien.
- (2) Alle Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.
- (3) Mit der in Abs. 1 genannten Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBL I S. 613) verfolgt. Etwaige Gewinne werden nur für gemeinnützige Zwecke verwendet. Im Falle der Einstellung des Betriebes wird das verbleibende Vermögen ausschließlich der Förderung, der Bildung und Unterrichtung der Bevölkerung zugeführt.
- (4) Zwischen der Gemeindebücherei und dem Benutzer/der Benutzerin besteht ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzerausweis

- (1) Wer die Gemeindebücherei benutzen will, hat bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes und eines Wohnungsnachweises einen Benutzerausweis zu beantragen. Die dabei erhobenen personenbezogenen Daten dienen ausschließlich zur Abwicklung des Medienverleihs und richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Mit der Beantragung eines Benutzerausweises verpflichtet sich der Benutzer/die Benutzerin oder sein gesetzlicher Vertreter durch seine Unterschrift zur Einhaltung der Satzung. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre muss der Antrag auf Ausstellung eines Benutzerausweises von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- (2) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Gemeindebücherei und ist

bei jeder Ausleihe unaufgefordert vorzuzeigen. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind, ist der Benutzerausweis zurückzugeben, da dieser im Eigentum der Bücherei verbleibt.

- (4) Bei Verlust des Benutzerausweises kann eine Zweitausstellung beantragt werden. Diese ist gebührenpflichtig.

§ 3 Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Anzahl der Medien, insgesamt oder einzelner Mediengruppen, die an einen Benutzer/eine Benutzerin ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- (2) Solange ein Benutzer/eine Benutzerin mit der Medienrückgabe in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, werden an ihn/sie keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (3) Die Gemeindebücherei kann Medien von der Ausleihe ausschließen und nur zur Benutzung in den Büchereiräumen zulassen.
- (4) Die Ausleihe von Bildträgern erfolgt nach der Freigabekennzeichnung der "Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft" in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der "Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften".

§ 4 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Sie kann auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin einmalig verlängert werden, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden.
- (2) Die Gemeindebücherei kann für einzelne Medien oder Mediengruppen besondere Leihfristen, generell oder bezogen auf einzelne Benutzer oder Benutzergruppen, festlegen.
- (3) Dauerausleihen sind nicht statthaft.

§ 5 Vorbestellung, Leihverkehr

- (1) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden eine Woche zur Abholung bereitgestellt.
- (2) Die Gemeindebücherei kann bestimmte Medien von der Vorbestellung ausschließen.
- (3) Der Benutzer hat die Möglichkeit, jedes, nicht im Bestand der Gemeindebücherei befindliche Medium über den Bayerischen Leihverkehr zu bestellen, soweit dies die Bestimmungen des Bayerischen Leihverkehrs zulassen. Der Leihverkehr ist gebührenpflichtig. Es können die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Ausleihe und Behandlung der Medien, Schadensersatzpflicht

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, vor Verlassen der Büchereiräume die

die ausgewählten Medien unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.

- (2) Der Benutzer/die Benutzerin hat die ihm/ihr anvertrauten Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, Veränderung von Bild-, Tonträger und Softwareprodukten, Austausch von Spieleteilen, Öffnen gerahmter Bildwerke u. ä. sind untersagt.
- (3) Die Weitergabe von Medien ist nicht zulässig.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat den Zustand der ihm/ihr übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass das Medium in einwandfreiem Zustand übernommen wurde.
- (5) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Werke hat der Benutzer/die Benutzerin, auch wenn ihm/ihr kein persönliches Verschulden nachzuweisen ist, in angemessener Frist ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so liegt es im Ermessen der Gemeindebücherei, entweder den angemessenen Wertersatz zu verlangen oder auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin ein Ersatzexemplar, ein anderes Medium oder eine Kopie zu besorgen.
- (6) Für eine von dem Benutzer/von der Benutzerin verschuldete Reparatur eines Mediums hat der Benutzer/die Benutzerin die entstandenen Kosten zu tragen.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) In den Büchereiräumen ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen, Trinken und sonstiges Verhalten, das geeignet ist, den Büchereisbetrieb oder die Benutzer/Benutzerinnen zu stören, sind nicht gestattet. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Hunde und andere Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei gebracht werden.
- (3) Mäntel, Taschen und Mappen sind in der Garderobe aufzubewahren. Eine Haftung wird hierfür nicht übernommen. Vor Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen, Taschen und Mappen vorzuzeigen.

§ 8 Gebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Gemeindebücherei ergeben, sind in der Gebührensatzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Schäftlarn geregelt.

§ 9 Kopien

Von den Beständen der Gemeindebücherei dürfen Kopien und sonstige Vervielfältigungen nur im Rahmen des Urheberrechts hergestellt werden.

§ 10 Haftungsausschluss

Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die aus dem Gebrauch und der Nutzung von Medien entstanden sind. Dies gilt sowohl für fehlerhafte Angaben in Printmedien, als auch für technisch nicht mehr einwandfreie Bild- und Tonträger, sowie für Software und Softwareprodukte.

§ 11 Ausschluss

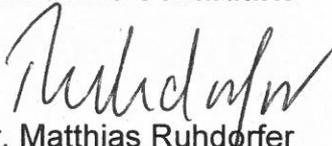
Benutzer/Benutzerinnen, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Büchereileitung zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hohenschäftlarn, 20.11.14

Gemeinde Schäftlarn



Dr. Matthias Ruhdorfer
1. Bürgermeister